

**1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Universität Dortmund
in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006)
vom 19.05.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Technischen Universität Dortmund vom 10.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche/ Fakultäten Prüfungsausschüsse.

2. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. In § 14 Absatz 2 wird der folgende Satz gestrichen:

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann mit einer der folgenden speziellen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Unternehmensrechnung
- Bankbetriebslehre und Informationswirtschaft (Organisation und Wirtschaftsinformatik)

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2008 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 7. Mai 2008.

Dortmund, 19.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker